

**Neufassung der Satzung**  
**über die besondere Anforderung an die**  
**äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der**  
**Gemeinde Farchant**

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung ( BayBO ) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Neufassung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Gemeinde Farchant:

**§ 1 - Anlagen der Außenwerbung**

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind die im Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO angeführten Einrichtungen.

**§ 2 - Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich.

**§ 3 - Erweiterte Genehmigungspflicht der Werbeanlagen**

Über den Art. 63 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen einschließlich Werbefahren, Spruchbänder und Automaten genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind Namen, Firmen und Hinweisschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, sowie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie z.B. Aus- und Schlußverkäufe, Saisongeschäfte an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung.

Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

**§ 4 - Grundsätzliche Gestaltungsanforderung**

Die Werbeanlagen und Markisen haben sich in der Farbgestaltung der Materialwahl der Anordnung und der Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.

Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

zu starke Kontraste und zu grelle oder abstoßende Farbgebung, Häufung, gleiche oder miteinander unvereinbare Werbeanlagen, Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

## **§ 5 - Situierung von Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen im Geltungsbereich sind nur an Gebäudefassaden unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses oder bei fensterlosen Fassaden bis zu einer Höhe von 3,50 m zulässig.
2. Werbeanlagen sind insbesondere unzulässig:
  - a) auf oder an Dächern
  - b) an Dachrädern
  - c) an Balkonen
  - d) an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen
3. *Ausnahme: können Schaukästen auch frei aufgestellt werden, wenn sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen.*

## **§ 6 - Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen**

1. Zulässig sind folgende Werbeanlagen:
  - a) einzeilige, waagrechte Schriftbänder, die sich in Höhe, Länge und Farbgestaltung in die Fassade einfügen, mit ausgeschnittenem oder ausgemalten Buchstaben bestehen und unbeleuchtet sind
  - b) unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit max. 12 cm Ausladung vor der Fassade
  - c) durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepaßt sind
  - d) unbeleuchtete Ausleger, in handwerklicher Ausführung, wie z.B. frühere Zunftzeichen
  - e) Fahnen an Masten oder an Fassaden als befristete Werbeträger für Eröffnungen, Schlußverkäufe und anderes
  - f) Schaufensteraufkleber in ruhigen Formen und Farben bis zu 10 % der Schaufensterfläche nur im Erdgeschoß
  - g) die Schrifthöhe darf max. 30 cm betragen. Bei Gaststätten und Apotheken, sowie Tankstellen sind Werbeanlagen nach Abs. 1 Ziff. a, b und d selbst leuchtend oder beleuchtet zulässig
  - h) aufgemalte Schriften können angestrahlt werden
  - i) *Schaukästen im Ausmaß von maximal  $b = 1,70m$ ,  $h = 1,20m$ ,  $t = 0,40m$  auf Sockel von max. 1,00m Höhe*
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit blendendem oder beweglichen Licht und optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film und Diaprojektionen, soweit sie ortsfest und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
3. Ausnahmsweise können hinterleuchtete Werbeanlagen nach Abs. 1 Buchstabe a und b zugelassen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden kann.

## **§ 7 - Warenautomaten**

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Gebäuden zulässig, soweit sich in diesen Gebäuden auch Verkaufsstätten oder Gaststätten befinden. Sie dürfen max. 15 cm über die Fassade hinaus ragen, vorausgesetzt sie beeinträchtigen damit den freien Verkehrsraum nicht.

## **§ 8 - Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz**

Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz sind unzulässig.

## **§ 9 - Verfahren**

1. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung und Anbringung und wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen sind über die Gemeinde Farchant einzureichen und an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weiter zu leiten. Sie sind durch maßstabs- und farbgerechte Zeichnungen so zu erläutern, daß eine eindeutige Beurteilung möglich ist. Die Bestimmungen der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren sind anzuwenden.
2. Für Anträge auf Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gilt Ziff. 1 entsprechend.
3. Die Genehmigung von Werbeanlagen an oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die als Einzelobjekt oder als Ensemble in der Denkmalsliste aufgeführt sind, wird auch von einer Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Denkmalspflege abhängig gemacht.

## **§ 10 - Andere Vorschriften**

Die Artikel 18 und 22 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 11 - Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichem, zu begründenden Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzung des Art. 70 BayBO gewährt werden.

## **§ 12 - Schlußvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.08.1999 außer Kraft.

Farchant, den 30. Mai 2000  
GEMEINDE FARCHANT

- L i d l -

1. Bürgermeister